



# Amtsblatt

## für den Landkreis Teltow-Fläming

23. Jahrgang

Luckenwalde, 6. Juli 2015

Nr. 22

### Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises .....	2
Beschlüsse der 7. Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 29. Juni 2015.....	2
Vorlagennummer: 5-2210/14-KT .....	2
Vorlagennummer: 5-2331/15-LR/1 .....	2
Vorlagennummer: 5-2358/15-I .....	2
Vorlagennummer: 5-2378/15-I .....	2
Vorlagennummer: 5-2362/15-III/2 .....	2
Vorlagennummer: 5-2400/15-IV .....	3
Vorlagennummer: 5-2403/15-LR .....	3
Vorlagennummer: 5-2370/15-KT/1 .....	3
Vorlagennummer: 5-2404/15-LR .....	3
Vorlagennummer: 5-2414/15-LR .....	4
Vorlagennummer: 5-2424/15-LR .....	4
Vorlagennummer: 5-2387/15-I.....	4
Zweite Änderungssatzung der Gebührensatzung der Kreismusikschule Teltow-Fläming .....	4
Vorlagennummer: 5-2422/15-LR .....	6
Vorlagennummer: 5-2442/15-LR .....	6
Neufassung der Zweckverbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) .....	8
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht Grundwasserabsenkungsmaßnahmen für das Bauvorhaben: „Boulevard gestalten - Breite Straße Luckenwalde“ .....	17

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde  
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

**Bekanntmachung der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming****Neufassung der Zweckverbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ)**

Die Verbandsversammlung hat auf der Grundlage der §§ 12 und 13 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 in der derzeit gültigen Fassung in der Sitzung am 16.06.2015 mit Beschluss Nr. 04/06/15 die folgende Neufassung der Zweckverbandssatzung beschlossen:

**§ 1****Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Aufgabe und Dienstsiegel**

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow für die Ortsteile Blankenfelde, Jühnsdorf und Mahlow und die Gemeinde Großbeeren für den Ortsteil Diedersdorf.
- (2) Der Name des Zweckverbandes ist Wasser- und Abwasserzweckverband Blankenfelde-Mahlow (WAZ).
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz im Dienstgebäude des Zweckverbandes, Glasower Damm 14 in 15827 Blankenfelde-Mahlow.
- (4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt keinen Gewinn an.
- (5) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel.
- (6) Der Zweckverband hat im Verbandsgebiet unter Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung und die Aufgabe der öffentlichen Abwasserentsorgung mit Ausnahme der Aufgabe der Beseitigung des Niederschlagswassers, welche die Mitgliedsgemeinden nicht übertragen haben.
- (7) Der Zweckverband kann mit der Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben Dritte beauftragen. Name und Anschrift der beauftragten Dritten werden gemäß § 19 Abs. 3 dieser Satzung bekannt gemacht.
- (8) Der Zweckverband kann sich an Gesellschaften und Unternehmen beteiligen, soweit dies einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung dienlich ist.
- (9) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.

**§ 2****Pflichten der Verbandsmitglieder**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.

- (2) Führen die Verbandsmitglieder Maßnahmen durch, die unmittelbar oder mittelbar Verbandsanlagen oder deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder Verbandsaufgaben in sonstiger Weise berühren können, so haben sie die Zustimmung des Verbandes einzuholen.
- (3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, alle zur Durchführung der Aufgaben vorhandenen Einrichtungen und Anlagen sowie Anteile an diesen einschließlich der zu diesen Zwecken genutzten Grundstücke sowie Rechte und Pflichten in den Verband einzubringen bzw. bereitzustellen. Dies gilt auch für die in ihrem Eigentum befindlichen Verkehrs- und Grünflächen, soweit dies mit der Zweckbestimmung der Flächen vereinbar ist.

### **§ 3 Verbandsanlagen**

- (1) Der Zweckverband erstellt bzw. übernimmt von den Verbandsmitgliedern die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen.
- (2) Zu den Verbandsanlagen gehören:
  - a) die Wasserversorgungsanlage
  - b) die Schmutzwasseranlage.

### **§ 4 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsteher.

### **§ 5 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Die Anzahl der zu entsendenden Vertreter richtet sich nach der auf das jeweilige Verbandsmitglied entfallenden Stimmenzahl. Je Stimme ist ein Vertreter zu entsenden. Jedes Verbandsmitglied erhält abhängig von der Einwohnerzahl eine oder mehrere Stimmen. Zu Grunde gelegt wird die dem Verbandsgebiet entsprechende, vom jeweiligen Einwohnermeldeamt ermittelte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres. Je angefangene 5.000 Einwohner erhält das Verbandsmitglied eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes sind einheitlich abzugeben.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

- 
- (4) Die Vertretungskörperschaft eines kommunalen Verbandsmitgliedes kann den Vertretungspersonen des Verbandsmitgliedes Richtlinien und Weisungen erteilen. Für den Fall einer Weisung oder einer geheimen Stimmabgabe in der Verbandsversammlung gibt ein Stimmführer die Stimmen des Verbandsmitgliedes einheitlich ab.
  - (5) Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen.
  - (6) Die Vertreter in der Verbandsversammlung üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neuen Vertretungspersonen weiter aus.

## **§ 6** **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat über die folgenden Angelegenheiten zu beschließen:

- (1) die Entscheidung über die Errichtung und wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen ab einer Wertgrenze von 25.000,00 € (netto),
- (2) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
- (3) die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,
- (4) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan mit seinen gemäß Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden – Eigenbetriebsverordnung (EigV) des Landes Brandenburg bestehenden Bestandteilen, den Nachtragswirtschaftsplan und die Aufnahme von Krediten,
- (5) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
- (6) die Wahl und die Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
- (7) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
- (8) die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
- (9) die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Fall des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Verbandes sowie
- (10) die ihr gesetzlich ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

**§ 7  
Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn die Geschäftslage dies erfordert. Sie muss zusammentreten, wenn ein Verbandsmitglied oder der Verbandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies verlangt.
- (2) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe des Datums, des Ortes und der Zeit sowie der vorgesehenen Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In Eilfällen kann eine kürzere Ladungsfrist vorgesehen werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (3) Die Einladungen zu den Sitzungen der Verbandsmitglieder sollen deren Vertretern mindestens zehn Tage vor dem jeweiligen Sitzungstermin zugegangen sein. In Eilfällen muss der Zugang mindestens drei Tage vor der Sitzung erfolgen.

**§ 8  
Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung erreichen. Der Vorsitzende hat die Beschlussfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn die anwesenden Vertretungspersonen der kommunalen Mitglieder weniger als die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Male ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

**§ 9  
Beschlussfassung**

Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst.

**§ 10  
Wahlen**

- (1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
- (2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung, bei dessen eigener Kandidatur der Verbandsvorsteher zieht.

---

**§ 11  
Niederschrift**

Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher und vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterschreiben und den Vertretern der Verbandsmitglieder innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zuzuleiten ist. Die Niederschrift muss mindestens die Zeit und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Ergebnisse der Abstimmungen enthalten.

**§ 12  
Verbandsvorsteher**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter.
- (2) Die Wahlzeit des Verbandsvorstehers beträgt acht Jahre. Wiederwahlen, auch mehrfach, sind zulässig. Bei der Wiederwahl kann die Verbandsversammlung mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl durch Beschluss von der Ausschreibung absehen.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, trifft Vergabeentscheidungen, sofern ein Wert von 25.000,00 € (netto) nicht überschritten wird, stellt den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss auf, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, insbesondere zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Verband, deren Erledigung nicht bis zu einer frist- und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsteher im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Die Entscheidung ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes. Der Verbandsvorsteher ist ferner zuständig für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten, soweit diese Maßnahmen im Stellenplan vorgesehen sind. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.
- (6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher bzw. von seinem Stellvertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht.
- (7) Für Geschäfte der laufenden Verwaltung und für Geschäfte im Zuständigkeitsbereich des Verbandsvorstehers genügt die Unterschrift des Verbandsvorstehers oder seines Stellvertreters.

**§ 13**  
**Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Vertreter der Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig.
- (3) Der Zweckverband kann hauptberuflich Beschäftigte einstellen.

**§ 14**  
**Wirtschaftsführung**

- (1) Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Eigenbetriebe nach der Eigenbetriebsverordnung entsprechend.
- (2) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die zuständige Aufsichtsbehörde oder einem von ihr zu genehmigenden Wirtschaftsprüfer.
- (3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 15**  
**Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs Beiträge und Gebühren entsprechend den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften und seiner geltenden Beitrags- und Gebührensatzungen.
- (2) Soweit sich trotz der in Abs. 1 genannten Maßnahmen eine Unterdeckung ergibt, erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine jährlich im Wirtschaftsplan zu bestimmende Umlage.
- (3) Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt, wobei ausschließlich die Einwohner der in § 1 dieser Satzung benannten Ortsteile bei der Berechnung der Einwohner berücksichtigt werden. Maßgeblich ist die dem Verbandsgebiet entsprechende, vom jeweiligen Einwohnermeldeamt ermittelte Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes zum 30. Juni des Vorjahres.
- (4) Die Umlage wird jeweils mit einem Viertel des Gesamtbetrages am 15.01., 15.04., 15.07. und 15.12. eines Jahres fällig.

**§ 16**  
**Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) Der Beitritt setzt einen Antrag bei dem Zweckverband voraus. In dem Antrag soll erklärt werden, welche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Forderungen mit dem Beitritt auf den Zweckverband übergehen sollen.
- (2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband setzt den Antrag des Verbandsmitgliedes bei dem Zweckverband voraus. Ist beim Austritt eine Auseinandersetzung notwendig, schließen das austrittswillige Verbandsmitglied, der Zweckverband und soweit erforderlich weitere Beteiligte eine Auseinandersetzung vereinbarung. Die Vereinbarung ist der Aufsichtsbehörde anzugezeigen.
- (3) Erfolgt auch nach dem zweiten ernsthaften Einigungsversuch keine Einigung, entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Aufsichtsbehörde über die Auseinandersetzung nach pflichtgemäßem Ermessen durch Bescheid. Im Antrag müssen der Austrittsgrund, der Stand der Einigungsgespräche mit den offenen Streitpunkten sowie die diskutierten Lösungen dokumentiert sein.
- (4) Die Erklärung einer Kündigung steht dem Antrag nach Absatz 2 gleich. Das kündigende Verbandsmitglied hat einen Anspruch auf Änderung der Verbandssatzung, wenn das Recht auf Kündigung aufgrund einer Rechtsvorschrift besteht.
- (5) Über den Antrag auf Beitritt oder Ausscheiden entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss über die Änderung der Verbandssatzung.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für einen sachlich oder örtlich begrenzten Beitritt oder Austritt eines Verbandsmitglieds.

**§ 17**  
**Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes**

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Beschluss einer Aufhebungssatzung der Verbandsversammlung über die Aufhebung der Verbandssatzung.
- (2) Wird der Zweckverband nach Absatz 1 aufgelöst, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Der Zweckverband gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.
- (3) Abwickler ist der Verbandsvorsteher, wenn nicht die Verbandsammlung etwas anderes beschließt.
- (4) Der Abwickler beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann er auch neue Geschäfte eingehen. Er fordert die bekannten Gläubigerinnen und Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche anzumelden. Der Abwickler kann mit den kommunalen Mitgliedern die Übertragung von öffentlich-rechtlichen Forderungen vereinbaren.
- (5) Der Abwickler befriedigt die Ansprüche der Gläubigerinnen und Gläubiger. Im Übrigen ist das Verbandsvermögen nach dem Umlageschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen. Reicht das Vermögen zur Befriedigung der Gläubigerinnen und Gläubiger nicht aus, ist von den Verbandsmitgliedern eine Umlage nach dem Umlageschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung zu erheben.

- (6) Die Bediensteten des Zweckverbandes sind von den kommunalen Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen, soweit die Beschäftigungs-verhältnisse nicht aufgelöst werden. Dabei ist das Verhältnis der Stimmen der kommunalen Mitglieder in der Verbandsversammlung zueinander maßgeblich. Der Abwickler bestimmt, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten übernommen werden.

**§ 18**  
**Rechtsnachfolge bei Verbandsmitgliedern**

- (1) Fällt ein Verbandsmitglied weg oder verliert es die Aufgabe, die auf den Zweckverband übertragen oder mit deren Durchführung der Zweckverband beauftragt ist, so tritt der Rechtsnachfolger des Verbandsmitgliedes an seine Stelle, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Gleiches gilt bei mehreren Rechtsnachfolgern.
- (2) Der Zweckverband kann innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Rechtsnachfolge das Ausscheiden eines neuen Verbandsmitgliedes beschließen, wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann ein neues Verbandsmitglied seine Mitgliedschaft im Zweckverband kündigen. Der Beschluss oder die Kündigung werden mit Ablauf des auf den Beschluss oder die Kündigung folgenden Kalenderjahres wirksam, soweit zwischen dem Zweckverband und dem neuen Verbandsmitglied nichts anderes vereinbart ist. Ist eine Auseinandersetzung notwendig, schließen der Zweckverband und das ausscheidende Verbandsmitglied eine Auseinandersetzungsvereinbarung. Die Vereinbarung ist der Kommunal-aufsichtsbehörde anzuzeigen. § 32 Abs. 3 und 4 GKGBbg gilt entsprechend.
- (3) Das neue Verbandsmitglied kann gegen den Beschluss der Verbandsversammlung über das Ausscheiden und der Zweckverband kann gegen die Kündigung Beschwerde mit der Begründung erheben, dass die Voraussetzung des Absatzes 2 Satz 1 oder Satz 2 nicht vorliegen. Die Beschwerde ist bei der für den Zweckverband zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Kenntnisnahme des Beschlusses oder der Kündigung zu erheben. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Kommunalaufsicht hat über die Beschwerde durch Bescheid zu entscheiden. In diesem Bescheid kann die Kommunalaufsichtsbehörde auch die Wirksamkeit des Ausscheidens oder der Kündigung regeln.

**§ 19**  
**Bekanntmachungen**

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Aufsichtsbehörde im „Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming“ bekannt gemacht.
- (2) Alle anderen Satzungen des Zweckverbandes sind vom Verbandsvorsteher mit ihrem vollen Wortlaut im „Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband Blankenfelde-Mahlow (WAZ)“ bekannt zu machen.
- (3) Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband Blankenfelde-Mahlow (WAZ)“ bekannt gemacht.

- 
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese im Dienstgebäude des Zweckverbandes, Glasower Damm 14 in 15827 Blankenfelde-Mahlow zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).
  - (5) Die Ersatzbekanntmachung wird vom Verbandsvorsteher angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
  - (6) Sonstige Mitteilungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden mindestens fünf Tage vor der Versammlung in der Tageszeitung „Märkische Allgemeine/ Zossener Rundschau“ bekannt gemacht.

**§ 20  
Sprachform**

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Zweckverbandes Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschreiben werden, gilt die jeweilige Bestimmung gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht, wenn sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

**§ 21  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Blankenfelde-Mahlow, 23.06.2015

Matthias Hein  
**Verbandsvorsteher**

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Neufassung der Zweckverbandssatzung des Wasserver- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) wird hiermit gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Luckenwalde, den 1. Juli 2015

Wehlan  
Landrätin